stadt wädenswil
Werke
versorgen und entsorgen

Wasserreglement

2. Dezember 2002; teilrevidiert und in Kraft seit
1. Juli 2010

Inhaltsüberblick

I.	Leistungsauftrag	1
II.	Rechtsgrundlage	1
III.	Rechtswirkung	2
IV.	Einrichtungen der Wasserversorgung	2
V.	Hauszuleitungen	4
VI.	Hausinstallationen	6
VII.	Ausführung durch Private	6
VIII.	Wasserlieferung	8
IX.	Wasserzähler	10
X.	Gebühren	11
XI.	Ablesung und Verrechung	14
XII.	Schlussbestimmungen	15

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	**Leistungsauftrag**	**1**
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Zusammenarbeit mit dem Zweckverband	1
Art. 3	Versorgungsinfrastruktur	1
II.	**Rechtsgrundlage**	**1**
Art. 4	Rechtsgrundlage	1
III.	**Rechtswirkung**	**2**
Art. 5	Rechtswirkung	2
Art. 6	Tarifordnung	2
IV.	**Einrichtungen der Wasserversorung**	**2**
Art. 7	Grundsatz	2
Art. 8	Leitungsnetz	2
Art. 9	Hydrantenanlagen	3
Art. 10	Standort der Hydranten	3
Art. 11	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 12	Beanspruchung von Privatgrund	3
V.	**Hauszuleitungen**	**4**
Art. 13	Definition	4
Art. 14	Anschlussgesuch	4
Art. 15	Festlegung	4
Art. 16	Technische Bedingungen	4
Art. 17	Ausführung	4
Art. 18	Durchleitungsrechte	5
Art. 19	Dienstbarkeiten	5
Art. 20	Eigentumsverhältnisse	5
Art. 21	Unterhalt	5
Art. 22	Erdverlegte Leitungen	5
Art. 23	Nicht benutzte Hauszuleitungen	5
VI.	**Hausinstallationen**	**6**
Art. 24	Definition	6

Art. 25	Erstellung	6
Art. 26	Kontrollrecht	6
Art. 27	Meldepflicht bei Störungen	6
Art. 28	Eigentumsverhältnisse, Unterhalt	6
VII.	**Ausführung durch Private**	**6**
Art. 29	Grundsatz	6
Art. 30	Erteilung einer Ermächtigung für Hauszuleitungen und Hausinstallationen	7
Art. 31	Abnahme	7
Art. 32	Haftpflicht der Installatuerin/des Installateurs und der Bezügerin/des Bezügers	7
VIII.	**Wasserlieferung**	**8**
Art. 33	Lieferbedingungen	8
Art. 34	Lieferverträge	8
Art. 35	Lieferbeschränkungen	8
Art. 36	Liefersperre	9
Art. 37	Verhütung von Schäden	9
Art. 38	Haftungsausschluss	9
IX.	**Wasserzähler**	**10**
Art. 39	Wasserzähler	10
Art. 40	Überprüfung der Wasserzähler	10
Art. 41	Fehlgang der Wasserzähler	10
Art. 42	Zutritt	10
Art. 43	Standort	10
Art. 44	Plombierte Anlageteile	11
Art. 45	Zugänglichkeit	11
X.	**Gebühren**	**11**
Art. 46	Tarifordnung	11
Art. 47	Erschliessungsbeiträge	11
Art. 48	Anschlussgebühr	11
Art. 49	Benützungsgebühr	12
Art. 50	Grundgebühr	12
Art. 51	Verbrauchsgebühr	12
Art. 52	Sondertarife	12

Art. 53 Bauwassertarif 13
Art. 54 Hydrantentarif 13
Art. 55 Sondertarife für Industrie und Gewerbe 13

XI. Ablesung und Verrechnung 14

Art. 56 Ablesung 14
Art. 57 Rechnungsstellung 14
Art. 58 Vorauszahlung/Sicherstellung 14
Art. 59 Zahlungsbedingungen 14
Art. 60 Zahlungspflicht 14
Art. 61 Gegenverrechnung 14
Art. 62 Verjährung 14

XII. Schlussbestimmungen 15

Art. 63 Strafbestimmungen 15
Art. 64 Rechtsschutz/Beschwerde 15
Art. 65 Inkrafttreten 15

I. Leistungsauftrag

Art. 1 Grundsatz

Grundsatz

Die Städtischen Werke Wädenswil (SWW) haben den Auftrag und die Verpflichtung, alle Wasserkunden (nachfolgend Bezügerinnen/Bezüger genannt) innerhalb des Versorgungsgebietes Wädenswil ausreichend mit Trink- und Löschwasser zu versorgen.

Art. 2 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband

Zusammenarbeit mit dem Zweckverband

Die SWW beziehen dazu die Hauptwassermenge beim Zweckverband Seewasserwerke Hirsacker Appital und stellen den Wassertransport zwischen den Seewasserwerken bzw. der Gemeindegrenze und den Gemeinden Richterswil, Schönenberg und Hirzel sicher.

Art. 3 Versorgungsinfrastruktur

Versorgungsinfrastruktur

Die SWW erstellen, betreiben und unterhalten dazu die nötige Infrastruktur, damit eine hohe Versorgungs- und Betriebssicherheit rund um die Uhr gewährleistet werden kann. Die SWW sind verpflichtet, für die Sicherstellung der Notwasserversorgung zu sorgen. Sie betreiben die öffentlichen Brunnen.

II. Rechtsgrundlage

Art. 4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 27 Wasserwirtschaftsgesetz stellen die Gemeinden innerhalb ihres Gemeindegebietes die Wasserversorgung sicher und erlassen ein Reglement über die Wasserversorgung. Gemäss Art. 8 des Organisationsstatuts obliegt die Wasserversorgung den Städtischen Werken Wädenswil, welche der Aufsicht des Stadtrates unterstehen, Art. 32 lit. d GO. Was die technischen Anforderungen betrifft, werden die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) als massgebend anerkannt. Die qualitativen Anforderungen des Trinkwassers haben den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes zu entsprechen.

III. Rechtswirkung

Art. 5 Rechtswirkung

Rechtswirkung

Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den SWW und den Bezügerinnen/Bezüger.

Mit dem Anschluss an das Netz anerkennt die Bezügerin/der Bezüger dieses Reglement und die darauf basierenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 6 Tarifordnung

Tarifordnung

Dieses Reglement ist die Grundlage für die Tarifordnung. Die Tarifordnung wird durch den Stadtrat auf Antrag der SWW erlassen und behält für mindestens eine Tarifperiode (Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen) Gültigkeit.

IV. Einrichtungen der Wasserversorung

Art. 7 Grundsatz

Grundsatz

Die Wasserversorgung besteht aus sämtlichen Anlagen und Einrichtungen, welche der Beschaffung, Förderung, Speicherung, Messung und dem Transport von Trinkwasser dienen.

Art. 8 Leitungsnetz

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Hauszuleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hauszuleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung und Unterhalt von Haupt- und Versorgungsleitungen erfolgt durch die SWW oder deren Beauftragten.

Art. 9 Hydrantenanlagen

Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie ist für den Anschluss der Hydranten an die Haupt- oder Versorgungsleitungen sowie an besonderen, überwiegend dem Brandschutz dienenden Anlageteile verantwortlich.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Anderweitige Wasserbezüge ab Hydrant sind bewilligungspflichtig. Für diese Zwecke gibt die Wasserversorgung kostenlos eine Bezugsvorrichtung mit Wassermesser und Rückflussverhinderer ab.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Wasserversorgung führt den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten durch. Die Kontrolle wird in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr durchgeführt.

Art. 10 Standort der Hydranten

Standort der Hydranten

Die Wasserversorgung bestimmt auf der Basis der Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung und zusammen mit der Feuerwehr den Standort der Hydranten. Dabei wird auf die Interessen der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers gebührend Rücksicht genommen.

Art. 11 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse

Alle Anlagen und Einrichtungen des Leitungsnetzes sind im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Beanspruchung von Privatgrund

Jede/jeder Bezügerin/Bezüger bzw. Grundeigentümerin/ Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

V. Hauszuleitungen

Art. 13 Definition

Definition

Die Hauszuleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 14 Anschlussgesuch

Anschlussgesuch

Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind von der Bezügerin/vom Bezüger der Wasserversorgung unter Angabe des Verwendungszweckes schriftlich einzureichen. Das Anschlussgesuch muss mit einer Katasterkopie, einem Kellergrundriss, allfällig notwendigen Schnitten und Nachweisen von Durchleitungsrechten dokumentiert sein.

Art. 15 Festlegung

Festlegung

Die Druckzone, die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 16 Technische Bedingungen

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden. In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 17 Ausführung

Ausführung

Die Erstellung der Hauszuleitung ab der Versorgungsleitung (T-Stück) bis zum Schieber erfolgt durch die Wasserversorgung. Die Erstellung der restlichen Hauszuleitung liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers und kann durch die Wasserversorgung oder durch Installateurinnen/Installateure, die Inhaber einer Ermächtigung der Wasserversorgung sind, erfolgen. Die Erstellung der gesamten Hauszuleitung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

Art. 18 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte

a) Erwerb der Durchleitungsrechte

Die Bezügerin/der Bezüger hat allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei der Durchquerung von Grundstücken Dritter, nach Vorschlag der Wasserversorgung, auf eigene Kosten zu erwerben.

b) Gewährung der Durchleitungsrechte

Die Bezügerin/der Bezüger ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu gewähren, die nicht allein zu ihrer/seiner Versorgung bestimmt sind.

Art. 19 Dienstbarkeiten

Dienstbarkeiten

Durchleitungsrechte sind in Form von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Der Wasserversorgung ist eine Bestätigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hauszuleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers.

Art. 21 Unterhalt

Unterhalt

Die Hauszuleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten in der Regel zu Lasten der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers unterhalten und erneuert. Schäden, die sich an der Hauszuleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 22 Erdverlegte Leitungen

Erdverlegte Leitungen

Das Überbauen oder Überpflanzen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen ist verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Art. 23 Nicht benutzte Hauszuleitungen

Nicht benutzte Hauszuleitungen

Nichtbenutzte Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers von der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern eine Wiederverwendung nicht innert 6 Monaten schriftlich zugesichert wird.

VI. Hausinstallationen

Art. 24 Definition

Definition

Als Hausinstallationen gelten sämtliche wassertechnischen Einrichtungen, welche nach dem Wasserzähler und dem Rückflussverhinderer hausintern erstellt werden.

Art. 25 Erstellung

Erstellung

Die Bezügerin/der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch die Wasserversorgung selber oder durch Installateurinnen/ Installateure, die Inhaber einer Ermächtigung der Wasserversorgung sind, erstellt werden.

Art. 26 Kontrollrecht

Kontrollrecht

Den Angestellten der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen ungehindert Zutritt zu gestatten.

Art. 27 Meldepflicht bei Störungen

Meldepflicht bei Störungen

Die Bezügerinnen/Bezüger haben bei allfälligen ungewöhnlichen Vorkommnissen wie Geräuschen oder Schlägen in den Leitungen, bei Leitungsschäden, Wasserverlusten und dergleichen der Wasserversorgung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse, Unterhalt

Eigentumsverhältnisse, Unterhalt

Hausinstallationen stehen im Eigentum der Bezügerin/des Bezügers. Die Kosten für deren Unterhalt gehen zu ihren/seinen Lasten.

VII. Ausführung durch Private

Art. 29 Grundsatz

Grundsatz

Hauszuleitungen und Hausinstallationen dürfen nur durch die Wasserversorgung selber oder durch Installateurinnen/ Installateure, die Inhaber einer Ermächtigung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Die Hauszuleitungen und Hausinstallationen müssen den Leitsätzen des SVGW entsprechen und sind von der Wasserversorgung zu bewilligen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zusätzliche Richtlinien festzulegen. Der Arbeitsbeginn und die Fertigstellung sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 30 Erteilung einer Ermächtigung für Hauszuleitungen und Hausinstallationen

Erteilung einer Ermächtigung für Hauszuleitungen und Hausinstallationen

Die Wasserversorgung erteilt die Ermächtigung für die Erstellung von Hauszuleitungen und Hausinstallationen, wenn die Installateurin/der Installateur den Nachweis erbringen kann, dass sie/er oder einer ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Konzessionsträgerin/ Konzessionsträger) die Ausbildung zur/zum diplomierten Sanitärinstallateurin / Sanitärinstallateur, Sanitärtechnikerin / Sanitärtechniker oder eine gleichwertige Ausbildung bestanden hat.

Art. 31 Abnahme

Abnahme

Sämtliche Hauszuleitungen und Hausinstallationen sind durch die Installationskontrolle der Wasserversorgung innert nützlicher Frist abzunehmen.

Die Wasserversorgung nimmt die Hauszuleitungen und Hausinstallationen nur ab und liefert Wasser, wenn sie der Bewilligung entsprechen oder wenn technisch begründete Abweichungen den Vorschriften so entsprechen, dass sie bewilligfähig gewesen wären.

Festgestellte Mängel werden der Bezügerin/dem Bezüger schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird ihr/ihm eine angemessene Frist zur Behebung eingeräumt.

Ist nach Ablauf dieser Frist der Mangel nicht behoben, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung an die Bezügerin/den Bezüger mit erneuter Fristansetzung sowie Androhung der Ersatzvornahme.

Nach ungenutzter Nachfrist ist die Wasserversorgung berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen, wobei die in diesem Fall anfallenden Kosten zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers gehen.

Art. 32 Haftpflicht der Installatuerin/des Installateurs und der Bezügerin/des Bezügers

Haftpflicht der Installatuerin/des Installateurs und der Bezügerin/des Bezügers

Mit der Abnahme der Hauszuleitungen und Hausinstallationen durch die Wasserversorgung werden die Installateurin/der Installateur und die Bezügerin/der Bezüger nicht von der Haftpflicht befreit (Produkthaftpflicht, verdeckte Mängel).

VIII. Wasserlieferung

Art. 33 Lieferbedingungen

Lieferbedingungen

Die Wasserversorgung liefert der Bezügerin/dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Trinkwasser, sobald die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wasserlieferung gegeben sind.

Die Wasserlieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen mit genügend Druck und in einwandfreier Qualität.

Art. 34 Lieferverträge

Lieferverträge

In technisch begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserversorgung spezielle Bedingungen festlegen sowie Lieferverträge abschliessen, die vom vorliegenden Reglement abweichen.

Art. 35 Lieferbeschränkungen

Lieferbeschränkungen

Die Wasserversorgung hat das Recht, die Wasserlieferung über das Verteilnetz teilweise oder ganz einzustellen bei:

1. Höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, kriegerischen Ereignissen, Sabotage, Feuer, Explosion usw.
2. Ausserordentlichen Vorkommnissen wie Streiks, Störungen am elektrischen Netz usw.
3. Betriebsbedingten Unterbrüchen für Reparaturen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Anschlussarbeiten.
4. Einschränkungen und / oder Unterbrechungen der Wasser zufuhr aus dem Seewasserwerk, den Quellfassungen oder Anordnungen von Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung und Sicherheit.

Voraussehbare Unterbrechungen und oder Einschränkungen werden der Bezügerin/dem Bezüger nach Möglichkeit angekündigt. Dabei wird im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Bezügerin/des Bezügers Rücksicht genommen.

Art. 36 Liefersperre

Liefersperre

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserabgabe nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Wenn beim Anschluss der Baute an das öffentliche Leitungsnetz die Anschlussgebühr nicht bezahlt ist.
2. Bei eigenmächtiger Änderung der Wasserinstallationen.
3. Wenn den Beauftragten der Wasserversorgung der Zutritt zu Anlagen und Installationen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird.
4. Wenn Installationen und Apparate den verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs) nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden.
5. Wenn Installationen von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Ermächtigung der Wasserversorgung verfügen.
6. Wenn die/der Bezügerin/Bezüger ihren/seinen Verpflichtungen, die Installationen dauernd in einem guten Zustand zu halten, nicht nachkommt.

Nichtaufnahme bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung berechtigt zu keinen Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art.

Art. 37 Verhütung von Schäden

Verhütung von Schäden

Die Bezügerin/der Bezüger hat von sich aus die notwendigen Massnahmen zu treffen, um an ihren/seinen Anlagen und Installationen Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch Lieferunterbruch, Wiederaufnahme der Lieferung, Druckschwankungen usw. entstehen können.

Art. 38 Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

Die Wasserversorgung schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen/Bezügern aus Druckschwankungen, Liefereinchränkungen oder Lieferunterbrüchen erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

IX. Wasserzähler

Art. 39 Wasserzähler

Wasserzähler

Die Wasserzähler dienen der Feststellung des Wasserverbrauchs in Volumeneinheiten (m3).

Die Genauigkeit der Zähler hat den eichamtlichen Vorschriften zu entsprechen. Wasserzähler, deren Fehlgang 5 % nach oben oder unten nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Die für die Wassermessung notwendigen Zähler werden durch die Wasserversorgung geliefert und montiert.

Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Lieferung, Montage und Auswechslung der Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung und geht zu deren Lasten.

Art. 40 Überprüfung der Wasserzähler

Überprüfung der Wasserzähler

Die Bezügerin/der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Wasserzähler verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Apparate, trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

Art. 41 Fehlgang der Wasserzähler

Fehlgang der Wasserzähler

Zeigt ein Wasserzähler den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze falsch an, so wird der Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch der vorangegangenen Ableseperioden festgesetzt.

Art. 42 Zutritt

Zutritt

Die Bezügerin/der Bezüger ist verpflichtet, dem Ablesepersonal nach Voranmeldung, zu jeder angemessenen Zeit, Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

Art. 43 Standort

Standort

Die Bezügerin/der Bezüger hat den für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Platz der Wasserversorgung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähler sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.

Das Überstreichen der Wasserzähler ist nicht erlaubt.

Art. 44 Plombierte Anlageteile

Plombierte Anlageteile

Eingriffe in plombierte Apparate und Anlagen sind nur Angestellten der Wasserversorgung oder den dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

Art. 45 Zugänglichkeit

Zugänglichkeit

Der Zugang zu den kontrollpflichtigen Anlagenteilen ist stets frei zu halten. Ist der Zugang für Kontroll-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten durch die Angestellten der Wasserversorgung nicht gewährleistet, werden die Wartezeiten zu Lasten der Bezügerin/des Bezügers verrechnet.

X. Gebühren

Art. 46 Tarifordnung

Tarifordnung

Die jeweils gültigen Tarife und Berechnungsgrundlagen sind in der Tarifordnung definiert.

Art. 47 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 48 Anschlussgebühr

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Einkaufsgebühr und ein Entgelt für die Mitbenützung der vorhandenen Versorgungsinfrastruktur.

Sie wird für Neuanschlüsse auf Grund der Gebäudeversicherungssumme von der Eigentümerin/vom Eigentümer erhoben. Schuldner ist die/der Gebäudeeigentümerin/Gebäudeeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Leitungsnetz. [1]

Die Tarife und Zuordnung der Gebäudekategorien sind der gültigen Tarifordnung der Wasserversorgung zu entnehmen.

[1] Geändert durch GR-Beschluss vom 18. Januar 2010 (Weisung 31); Inkraftsetzung auf 1. Juli 2010.

Art. 49 Benützungsgebühr

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr ist ein Entgelt für die Wasserlieferung. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr pro Wasserzähler und einer Verbrauchsgebühr pro m3 zusammen.

Art. 50 Grundgebühr

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird einmal jährlich mit der Verbrauchsabrechnung in Rechnung gestellt. Sie wird in erster Linie zur Deckung der Fixkosten erhoben.

Der Gesamtertrag der Wasserversorgung darf zu max. 40 % über die Grundgebühr gedeckt werden.

Die Berechnungsbasis ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 51 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach dem abgelesenen Zählerstand verrechnet.

Die Berechnungsbasis ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 52 Sondertarife

Sondertarife

Der Stadtrat kann neben dem Normaltarif auf Antrag der Wasserversorgung auch kostendeckende Sondertarife festlegen, welche besonderen Verhältnissen des Anschlusses oder des Verbrauchs Rechnung tragen.

Zu diesen Tarifen zählen:

- Bauwassertarif
- Hydrantentarif
- Sondertarife für spezielle Verbraucher in Industrie und Ge werbe

Als Grundlage dient die gültige Tarifordnung.

Art. 53 Bauwassertarif

Bauwassertarif

Das Bauwasser wird über einen von der Wasserversorgung erstellten provisorischen Anschluss mit Wasserzähler und Rückflussverhinderer abgegeben.

Der Aufwand für die Montage und Demontage sowie das verwendete Material werden in Rechnung gestellt.

Die Bauwasserbezügerin/ der -bezüger haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemässe oder böswillige Manipulationen an der Bezugsvorrichtung entstehen. Wird die Bezugseinrichtung über die Ableseperiode hinaus benutzt, so erfolgt eine Zählerablesung wie bei einem Normalverbraucher.

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt nach der Demontage der Bezugseinrichtung nach dem Zählerstand des Wassermessers.

Art. 54 Hydrantentarif

Hydrantentarif

Für jeden Wasserbezug ab Hydrant (ausser für Feuerlöschzwecke) ist bei der Wasserversorgung eine Bewilligung einzuholen.

Die für diesen Bezug notwendigen Einrichtungen (Wassermesser und Rückflussverhinderer) werden von der Wasserversorgung gegen Quittung gratis abgegeben.

Die Verrechnung des Verbrauchs erfolgt nach Demontage und Rückgabe der Einrichtung aufgrund des Zählerstandes des Wassermessers. Wird die Bezugseinrichtung über die Ableseperiode hinaus benutzt, so erfolgt eine Zählerablesung wie bei einem Normalverbraucher.

Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant ohne Bewilligung und/oder ohne Bezugseinrichtung, so wird die Bezugsmenge von der Wasserversorgung eingeschätzt. Zusätzlich wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Art. 55 Sondertarife für Industrie und Gewerbe

Sondertarife für Industrie und Gewerbe

Für spezielle Bezugsverhältnisse wie grosse Sprinkleranlagen, hohe Anschlusswerte von Industrieanlagen, stark schwankende Bezüge und andere nicht dem Normalverbrauch zuzurechnende Anwendungen wird ein den Gegebenheiten angepasster kostendeckender Sondertarif verrechnet.

XI. Ablesung und Verrechnung

Art. 56 Ablesung

Ablesung

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt im Normalfall durch die Bezügerin/den Bezüger selber mittels der durch die Wasserversorgung zugestellten Ablesekarten.

Ist die Bezügerin/der Bezüger selber nicht in der Lage die Zähler abzulesen, so wird dies durch die Angestellten der Wasserversorgung vorgenommen. In diesem Falle wird für die Ablesung eine Gebühr erhoben. Die Berechnungsbasis ist der gültigen Tarifordnung zu entnehmen.

Art. 57 Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss gültiger Tarifordnung durch die Wasserversorgung.

Art. 58 Vorauszahlung/Sicherstellung

Vorauszahlung/Sicherstellung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei der Erstellung von Neuanschlüssen Vorauszahlungen zur Sicherstellungen der Anschlussgebühren zu verlangen.

Art. 59 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarifordnung festgelegt.

Art. 60 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin/der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

Art. 61 Gegenverrechnung

Gegenverrechnung

Eine Gegenverrechnung von Forderungen von Bezügerinnen/ Bezügern an die Wasserversorgung mit Forderungen der Wasserversorgung aus der Wasserlieferung ist nicht gestattet.

Art. 62 Verjährung

Verjährung

Forderungen der Wasserversorgung (Benützungsgebühren) verjähren nach 10 Jahren.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 63 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die Installations- und Tarifvorschriften verstösst, wird mit Busse oder Verweis bestraft.

Vorbehalten bleibt die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gemäss StGB.

Art. 64 Rechtsschutz/Beschwerde

Rechts-schutz/Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Wasserversorgung können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Rekurse gegen den Stadtratsentscheid sind innert 30 Tagen, von Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 65 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Mit diesem Reglement werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse der Wasserversorgung aufgehoben.

Die Änderungen dieses Erlasses wurden mit Beschluss des Gemeinderates am 18. Januar 2010 2010 (Weisung 31) genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010 auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch